

## Inhalt

<b>1. Ziele des Standards im Überblick</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Definitionen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anwendungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Negativabgrenzung</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Wesentliche Inhalte</b> .....	<b>7</b>
I. Ansatz und Bewertung .....	7
II. Anhangangaben .....	9
<b>6. Beispiel</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Übergangsregelungen bis zum neuen IFRS 17</b> .....	<b>13</b>

## 1. Ziele des Standards im Überblick

- Regelungen für die Erfassung, Bewertung und die Angabepflichten im Hinblick auf Versicherungsverträge,
- Gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung im März 2004 wurde angekündigt, dass IFRS 4 lediglich eine Zwischenlösung ist. In der Folgezeit wurden dazu die Entwürfe (Exposure Drafts) ED 2010/8 und ED 2013/7 veröffentlicht.

## 2. Definitionen

- **Versicherungsvertrag:**
- Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein bestimmtes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. (IFRS 4, Appendix A).
- „Ein Versicherungsvertrag bleibt ein Versicherungsvertrag“ (vgl. IFRS 4, Appendix B.30):
  - *Beispiel: Eine Kapitallebensversicherung enthält sowohl einen Kapitalanteil (Sparanteil) als auch einen Versicherungsanteil (Risikoanteil). Dabei nimmt der Wert des Kapitalanteils im Zeitablauf zu, während der Versicherungsanteil (Tod) im Zeitablauf abnimmt und zum Ende der Versicherungslaufzeit auf Null sinkt.*
- **Versicherungstechnische Rückstellungen:**
- Rückstellungen, die sich aus dem Versicherungsgeschäft ableiten. Sie umfassen nicht nur Rückstellungen im bilanzrechtlichen Sinn, sondern auch Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten.
- **Rückversicherungsvertrag:**
- Ein Versicherungsunternehmen kann zur Absicherung gegen bestimmte versicherungstechnische Risiken, die es nicht selbst tragen will, einen Rückversicherungsvertrag mit einem Rückversicherungsunternehmen abschließen.
- **Überschussbeteiligung:**
- Beteiligung des Versicherungsnehmers an den (üblicherweise handelsrechtlich ermittelten) Überschüssen sowie den Bewertungsreserven aus dem Versicherungsgeschäft des Versicherers. (Für die Lebensversicherung siehe bspw. § 153 VVG und § 81c VAG.)
- Eine Überschussbeteiligung wird in der Regel nicht bar ausgezahlt, sondern in einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesammelt. Die Verwendung der Überschussbeteiligung kann dann beispielsweise in einer Erhöhung der

## IFRS 4: Versicherungsverträge

garantierten Versicherungsleistungen oder in einer Absenkung der Beitragszahlungen bestehen.

- In wirtschaftlicher Betrachtungsweise hat die Überschussbeteiligung eine Nähe zu einer Gewinnausschüttung (obwohl die Versicherungsnehmer rechtlich ja keine Gesellschafter des Versicherungsunternehmens sind).
- **Eingebettetes Derivat:**
- Versicherungsverträge können ein oder mehrere Derivate enthalten.
- **Beispiele:**
  - *eine Rückkaufsoption zum sogenannten Rückkaufswert eines Vertrages (Option)*
  - *eine garantierte Mindestverzinsung (Zinsoption/ Floor)*
  - *ein Kündigungsrecht (Option)*
  - *ein Verlängerungsrecht (Option)*
  - *ein Recht zur Erhöhung der Versicherungssumme (Option)*
  - *usw.*
- **Finanzgarantievertrag:**
- Vertrag, der den Garantiegeber zur Leistung festgelegter Zahlungen verpflichtet, um den Garantienehmer für einen Verlust zu entschädigen, den dieser erleidet, wenn ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt.

### 3. Anwendungsbereich

- Der Standard ist von Unternehmen anzuwenden auf
  - *Versicherungsverträge einschließlich*
  - *Rückversicherungsverträge sowie*
  - *Finanzinstrumente mit einer Überschussbeteiligung, die im Ermessen des Versicherungsunternehmens steht.*
  - *Finanzgarantieverträge, sofern der Garantiegeber solche Verträge als Versicherungsverträge (und nicht als Finanzinstrumente) einstuft.*

## 4. Negativabgrenzung

- Keine Anwendung von IFRS 4 auf:
  - *Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen*
    - ✓ (Siehe IAS 39 [Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung], zukünftig IFRS 9 [Finanzinstrumente], IAS 32 [Finanzinstrumente: Darstellung], IFRS 7 [Finanzinstrumente: Angaben])
  - *Finanzgarantien, es sei denn, der Garantiegeber stuft solche Verträge als Versicherungsverträge ein.*
  - *Gewährleistungen für Produkte*
    - ✓ (Siehe IAS 37 [Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen] und IAS 18 [Umsatzerlöse])
  - *Garantierte Leistungen aus Altersversorgungsplänen*
    - ✓ (Siehe insb. IAS 19 [Leistungen an Arbeitnehmer])

## 5. Wesentliche Inhalte

### I. Ansatz und Bewertung

- IFRS 4 enthält keine vollumfänglichen Regelungen, die den Ansatz und die Bewertung der oben im Anwendungsbereich genannten Verträge regeln.
- Verträge, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen, dürfen grundsätzlich in Anlehnung an eine andere nationale Rechnungslegungsnorm abgebildet werden.
- **Beispiel 1:** Der deutsche Allianz Konzern wendet für die Lücken in IFRS 4 die entsprechenden Regelungen der US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) an.
- **Beispiel 2:** Der deutsche Konzern WürttLeben wendet für die Lücken in IFRS 4 für seine inländischen Konzernunternehmen die Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) an.
- Ausnahmen:
  - *Gemäß § 341h HGB sind Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Schwankungen im Schadensverlauf künftiger Jahre zu bilden. Ebenfalls zu bilden sind Rückstellungen für Großrisiken (**Beispiele:** Terrorrisiken, Atomanlagenrisiken).*
  - *IFRS 4.14(a) und BC87-93 verbietet den Ansatz einer Großrisiken- oder Schwankungsrückstellung. Eine solche Rückstellung ist aufzulösen und in die Gewinnrücklagen umzugliedern.*
  - *Ein Versicherungsunternehmen hat Versicherungsverbindlichkeiten solange auszuweisen, bis sie erfüllt, gekündigt oder erloschen sind.*
  - *Die Saldierung von Versicherungsverbindlichkeiten mit zugehörigen Vermögenswerten aus Rückversicherungen ist unzulässig.*
- Für Abschlusskosten besteht folgendes Wahlrecht:
  - *Aktivierung und planmäßige Abschreibung über die Vertragslaufzeit*
  - *Sofortige Erfassung als Aufwand*
  - *Passivische Absetzung von den Rückstellungen (sogenannte Zillmerung)*

## IFRS 4: Versicherungsverträge

- Es ist ein Test auf Angemessenheit der Verbindlichkeiten („liability adequacy test“) durchzuführen: Ein Versicherungsunternehmen hat an jedem Abschlussstichtag zu beurteilen, ob die geschätzten zukünftigen Einzahlungen ausreichen werden, um die geschätzten zukünftigen Auszahlungen abzudecken. Falls diese Einschätzung ergibt, dass die bilanzierten Verbindlichkeiten nicht ausreichen, ist der geschätzte Fehlbetrag als Aufwand zu erfassen.
- Es ist ein Wertminderungstest durchzuführen für Vermögenswerte, die ein Versicherungsunternehmen als Versicherungsnehmer eines Rückversicherungsvertrags (Zedent) im Bestand hat.
- Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Versicherungsverträgen
  - Enthält ein Versicherungsvertrag sowohl eine garantierte Überschussbeteiligung („gÜ“) als auch eine Überschussbeteiligung, die im Ermessen des Versicherungsunternehmens steht („eÜ“), hat das Versicherungsunternehmen folgende Möglichkeiten:

Wahlrecht			
Gemeinsamer Ansatz der beiden Überschusskomponenten	Getrennter Ansatz der beiden Überschusskomponenten		
	Wahlrecht		
	Ansatz von eÜ als Verbindlichkeit	Ansatz von eÜ im Eigenkapital	Ansatz von eÜ teilweise als Verbindlichkeit und teilweise im Eigenkapital

- Wird die ermessensabhängige Überschussbeteiligung ganz oder teilweise im Eigenkapital ausgewiesen, so muss das Versicherungsunternehmen denjenigen Teil des Ergebnisses, der der ermessensabhängigen Überschussbeteiligung zuzurechnen ist, als Ergebnisverwendung (und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung) erfassen.
  - Das Versicherungsunternehmen hat dabei das Wahlrecht, alle von den Versicherungsnehmern erhaltenen Beiträge (Prämien) als Ertrag (Umsatz) erfassen, ohne dabei denjenigen Teil abzutrennen, der sich auf die Eigenkapitalkomponente bezieht.
- Behandlung eingebetteter Derivate
  - Unter den Voraussetzungen des IAS 39.11 sind eingebettete Derivate von ihrem Grundgeschäft zu trennen und dann wie ein eigenständiges (frei



## IFRS 4: Versicherungsverträge

*stehendes) Derivat erfolgswirksam zum Fair value (beizulegenden Zeitwert) zu bewerten.*

- *Im Falle von eingebetteten Derivaten in Versicherungsverträgen kann als Ausnahme davon ganz überwiegend auf eine Herauslösung des eingebetteten Derivates verzichtet werden (IFRS 4.8 und BC192).*

- Entflechtung von Kapitalanteilen

- ***Beispiel:** Eine Kapitallebensversicherung enthält sowohl einen Kapitalanteil (Sparanteil) als auch einen Versicherungsanteil (Risikoanteil).*
- *Im Falle der Entflechtung ist IAS 39 (zukünftig IFRS 9) auf den Kapitalanteil und IFRS 4 auf den Versicherungsanteil anzuwenden.*
- *Das Versicherungsunternehmen hat ein Wahlrecht zur Entflechtung, wenn es in der Lage ist, den Kapitalanteil separat zu bewerten.*
- *Das Versicherungsunternehmen hat die Pflicht zur Entflechtung, wenn es in der Lage ist, den Kapitalanteil separat zu bewerten und wenn gleichzeitig die angewandten Rechnungslegungsvorschriften keine vollständige Erfassung der Verpflichtungen und Rechte aus dem Kapitalanteil sicherstellen.*
- *Eine solche Pflicht ergibt sich für Unternehmen, die nach Handelsgesetzbuch (HGB) bilanzieren, in aller Regel nicht.*

## II. Anhangangaben

- Die Anhangangaben lassen sich in zwei große Bereiche unterteilen:
- Anhangangaben, die den Abschlussadressaten ermöglichen, die im Abschluss des Versicherungsunternehmens ausgewiesenen Beträge zu verstehen, welche sich aus Versicherungsverträgen ergeben:
  - *Angaben zu Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge und zugehörigen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen.*
  - *Angaben zu den angesetzten Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zahlungsströmen, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben; zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen Risiken über Rückversicherungsverträge gedeckt hat.*
  - *Angaben zu den Annahmen, die die größte Auswirkung auf die Bewertung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen haben.*

## IFRS 4: Versicherungsverträge

- *Angaben zu den Auswirkungen von Änderungen von Annahmen, welche zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft verwendet wurden.*
  - *Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, sowie der Rückversicherungsvermögenswerte*
- Anhangangaben, die den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben zu verstehen.
    - *Erläuterung des Systems der Risikosteuerung und der zur Risikosteuerung eingesetzten Methoden.*
    - *Informationen über das Versicherungsrisiko:*
      - ✓ *Angaben zur Sensitivität bezogen auf das Versicherungsrisiko;*
      - ✓ *Angaben zur Konzentration von Versicherungsrisiken;*
      - ✓ *Angaben zum tatsächlichen Eintreten von Versicherungsrisiken (Inanspruchnahmen) verglichen mit früheren Schätzungen*
    - *Informationen zu Ausfallrisiken, Liquiditäts- und Markt(preis)risiken, und zwar weitgehend die gleichen Anhangangaben wie für Finanzinstrumente gemäß IFRS 7.*
    - *Informationen über Markt(preis)risiken aus eingebetteten Derivaten für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen diese nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet hat.*

## 6. Beispiel

### Sachverhalt

- Ein Versicherungsunternehmen schließt mit einem Kunden eine Kapitallebensversicherung ab. Dieser Versicherungsvertrag enthält sowohl einen Kapitalanteil (Sparanteil) als auch einen Versicherungsanteil (Risikoanteil).
  - o Das Versicherungsunternehmen trägt die folgenden biometrischen Risiken:
    - Invalidität des Versicherungsnehmers während der Ansparphase:  
Der Versicherungsnehmer leistet keine Beiträge (Prämien) mehr.
    - Tod des Versicherungsnehmers während der Ansparphase:  
Es müssen Leistungen an die Hinterbliebenen gezahlt werden.
    - Langlebigkeit des Versicherungsnehmers während der Rentenphase:  
Das in der Ansparphase gebildete Kapital reicht für die Rentenzahlungen nicht aus.

### Frage

Welche **Arten versicherungstechnischer Rückstellungen** werden durch diesen Versicherungsvertrag im Laufe der Vertragslaufzeit voraussichtlich zu bilden sein?

### Antwort

Versicherungstechnische Rückstellungen		
	Zielsetzung	Merkmale
(1) Deckungsrückstellung	Sicherstellung der Erfüllbarkeit zukünftiger Versicherungsleistungen	- Verbindlichkeit in Höhe von garantierten Leistungsanteilen - Rückstellung in Höhe der ungewissen Verbindlichkeit
(2) Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)	Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer	- Verbindlichkeit - Eigenkapital in Höhe der freien Teile der Rückstellung
(3) Beitragsüberträge	Periodengerechte Erfolgsermittlung	- Passive Rechnungsabgrenzung
(4) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Periodengerechte Erfolgsermittlung	- Passive Rechnungsabgrenzung

- Zu (1):
- Die Deckungsrückstellung wird ermittelt als
  - *Barwert der geschätzten zukünftigen Auszahlungen*  
*Bezogen auf den Beispielfall: Die Auswirkungen der versicherten Risiken Invalidität, Tod, Langlebigkeit werden nach versicherungsmathematischen*

## IFRS 4: Versicherungsverträge

*Grundsätzen abgeschätzt. Dabei werden auch zu-künftige Verwaltungskosten berücksichtigt.*

- *abzüglich*
- *Barwert der geschätzten zukünftigen Beiträge (Prämien).*

- Zu (2):
- Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung umfasst
  - *die Überschussanteile, die einem Versicherungsvertrag zugewiesen werden*
  - *Beträge, die aus Differenzen zwischen dem Konzernabschluss nach IFRS und den nationalen Jahresabschlüssen resultieren (die sogenannte latente Rückstellung für Beitragsrückerstattung).*
  - *Bezogen auf den Beispielfall: Der Versicherungsnehmer ist an den Überschüssen des Versicherungsunternehmens zu beteiligen.*
- Zu (3):
- Beträge, die bei Abschluss langlaufender Verträge erhoben werden, betreffen in ihrer Erfolgswirkung zu einem gewissen Anteil künftige Geschäftsjahre.
  - *Bezogen auf den Beispielfall: Eine einmalige Bearbeitungsgebühr*
- Zu (4):
- Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle umfasst
  - *Rückstellungen für am Abschlussstichtag gemeldete Versicherungsfälle*
  - *Rückstellungen für bis zum Abschlussstichtag eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle*
  - *Bezogen auf den Beispielfall: Der Versicherungsnehmer kann invalide geworden oder verstorben sein. Die daraus für das Versicherungsunternehmen entstehenden zukünftigen Zahlungsverpflichtungen führen zur Rückstellungsbildung.*

## 7. Übergangsregelungen bis zum neuen IFRS 17

- IFRS 4 wird in einigen Jahren durch IFRS 17 abgelöst werden
- Durch IFRS 9 müssen bestimmte Vermögenswerte, die Versicherungsunternehmen für die Erfüllung Ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen halten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (GuV) und nicht wie bisher nach IAS 39 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Sonstiges Ergebnis) bewertet werden.  
Daraus ergeben sich grundsätzlich Ungleichgewichte, da die den Vermögenswerten zugeordneten Rückstellungen in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden müssen.
- Versicherungsunternehmen haben für eine Übergangszeit folgende beiden Möglichkeiten (beide optional):

Überlagerungsansatz („ <i>overlay approach</i> “)	Zeitweise Aussetzung („ <i>temporary exemption</i> “ from IFRS 9)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umbuchung der Marktwertänderungen aus vorgenannten Vermögenswerten von der GuV in das Sonstige Ergebnis</li> <li>■ Folge: Es wird ein Periodenergebnis gezeigt, wie es sich gem. IAS 39 ergeben hätte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Weiterhin Anwendung von IAS 39 (anstatt IFRS 9)</li> <li>■ Zeitliche Befristung dieser Aussetzung bis 01.01.2021</li> </ul>